

**8.34.0**



# **Reglement über das Schul- und Kindergartenwesen**

vom 5. Dezember 2009

**Gültig ab 1. August 2010**

|  |   |
|--|---|
| 1. Organisation des Schul- und Kindergartenwesens .....    | 3 |
| Art. 1 Aufgaben der Gemeinde .....                         | 3 |
| Art. 2 Schulwesen .....                                    | 3 |
| Art. 3 Kindergarten .....                                  | 3 |
| Art. 4 Zuteilung der Schüler .....                         | 3 |
| Art. 5 Integration und besondere Massnahmen .....          | 3 |
| Art. 6 Sekundarstufe I.....                                | 4 |
| Art. 7 Schul- und Kindergartenstandort.....                | 4 |
| <br>   |   |
| 2. Schulorgane .....                                       | 5 |
| Art. 8 Arten .....   | 5 |
| Art. 9 Bildungskommission .....                            | 5 |
| Art. 10 Schulleiterkonferenz (SLK) .....                   | 5 |
| Art. 11 Hauptschulleiter .....                             | 5 |
| Art. 12 Aufgaben und Befugnisse .....                      | 5 |
| Art. 13 Sekretariat .....                                  | 6 |
| Art. 14 Schulleitungen .....                               | 6 |
| Art. 15 Aufgaben und Befugnisse .....                      | 6 |
| <br>   |   |
| 3. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten .....             | 6 |
| Art. 16 Mitwirkung.....                                    | 6 |
| <br>   |   |
| 4. Gesundheits- und Beratungsdienste.....                  | 6 |
| Art. 17 Organisation .....                                 | 6 |
| Art. 18 Schulärztlicher Dienst .....                       | 6 |
| Art. 19 Schulzahnärztlicher Dienst.....                    | 7 |
| <br>   |   |
| 5. Angebote der Gemeinde                                   |   |
| Art. 20 Aufgabenhilfe.....                                 | 7 |
| Art. 21 Tagesschule .....                                  | 7 |
| Art. 22 Benützung der Schul- und Sportanlagen.....         | 7 |
| Art. 23 Transportkosten.....                               | 7 |
| <br>   |   |
| 6. Schlussbestimmungen .....                               | 7 |
| Art. 24 Inkrafttreten, Aufheben des bisherigen Rechts..... | 7 |

Gestützt auf die Volksschul- und Kindergartengesetzgebung wird folgendes Reglement erlassen (die Personenbezeichnungen gelten sinngemäss jeweils auch für das andere Geschlecht):

## 1. Organisation des Schul- und Kindergartenwesens

### Aufgaben der Gemeinde

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde Vechigen erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Schulwesens nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

<sup>2</sup> Sie kann nach den Bestimmungen dieses Rechts weitere Angebote bereitstellen.

### Schulwesen

#### Art. 2

Die Schule der Gemeinde Vechigen umfasst:

- a) den Kindergarten,
- b) die Volksschule 1.-9. Schuljahr (Real- / Sekundarklassen),
- c) die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule und
- d) die Gesundheits- und Beratungsdienste.

### Kindergarten

#### Art. 3

Jedes Kind hat das Recht, den Kindergarten während zwei Jahren zu besuchen.

### Zuteilung der Schüler

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Kinder werden demjenigen Schul- bzw. Kindergartenstandort zugewiesen, der von ihrem Aufenthaltsort schnell und sicher zu erreichen ist.

<sup>2</sup> Andere Zuweisungen können vorgenommen werden auf Gesuch der Erziehungsberechtigten, zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.

<sup>3</sup> Die Schulleiterkonferenz entscheidet abschliessend über die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Schul- bzw. Kindergartenstandorte.

<sup>4</sup> Kriterien für die Zuteilung der Kinder zu den Schul- und Kindergartenstandorten sind im Anhang I definiert. Die Bildungskommission legt die Kriterien fest.

### Integration und besondere Massnahmen

#### Art. 5

<sup>1</sup> Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden soweit möglich in den Regelklassen unterrichtet.

<sup>2</sup> In den Regelklassen werden die besonderen Massnahmen während oder zusätzlich zum Unterricht umgesetzt.

<sup>3</sup> In den besonderen Klassen werden Kinder unterrichtet, wenn der Grund ihrer Zuweisung so beschaffen ist, dass

- a) dieser durch besondere Massnahmen innerhalb der Regelklassen nicht genügend Rechnung getragen werden kann oder
- b) die Regelklasse durch diese in hohem Ausmass betroffen ist.

## **Sekundarstufe I**

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Der Unterricht erfolgt mit Ausnahme der Gesamtschule Lindental in allen Fächern getrennt nach dem Lehrplan der Real- und Sekundarschule (Modell Manuel). In den Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarniveau zugeteilt.

<sup>2</sup> In der Gesamtschule Lindental erfolgt der gemeinsame Unterricht in allen Fächern (Modell Twann).

<sup>3</sup> Die Durchlässigkeit zwischen den Niveaus ist gewährleistet.

<sup>4</sup> Die Mittelschulvorbereitung erfolgt im 8. und 9. Schuljahr in besonderen Gruppen.

<sup>5</sup> Für den gymnasialen Unterricht und die Spez.Sek.-Klassen kann die Gemeinde Zusammenarbeitsverträge mit anderen Gemeinden abschliessen. Für den Abschluss dieser Verträge ist der Gemeinderat zuständig.

## **Schul- und Kindergartenstandorte**

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Schule der Gemeinde Vechigen findet an verschiedenen Standorten statt.

<sup>2</sup> Die Kindergärten sind den Primarschulen und Schulleitungen des jeweiligen Standortes angegliedert.

<sup>3</sup> Die bestehenden Infrastrukturen werden durch bestmögliche Schülerzuteilung optimal genutzt.

<sup>4</sup> Über die Schaffung und Aufhebung von Schul- und Kindergartenstandorten entscheidet die Gemeindeversammlung.

## 2. Schulorgane

### Arten

#### Art. 8

Die Schulorgane der Gemeinde Vechigen sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) die Bildungskommission
- d) die Schulleiterkonferenz (SLK)
- e) die Schulleitungen

### Bildungskommission

#### Art. 9

<sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission wird an der Urne nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes und des Wahl- und Abstimmungsreglementes gewählt.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer, Aufgaben und Befugnisse der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes.

<sup>4</sup> Der Hauptschulleiter nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bildungskommission teil.

### Schulleiterkonferenz (SLK)

### Zusammensetzung

#### Art. 10

Die Schulleiter der Schul- und Kindergartenstandorte bilden die Schulleiterkonferenz (SLK).

### Hauptschulleiter

#### Art. 11

<sup>1</sup> Die Bildungskommission stellt auf Antrag der SLK einen Hauptschulleiter für vier Jahre an.

<sup>2</sup> Der Hauptschulleiter ist verantwortlich für die Führung der SLK und steht der Bildungskommission beratend zur Seite.

### Aufgaben und Befugnisse

#### Art. 12

<sup>1</sup> Die SLK befasst sich mit allen das gesamte Schulwesen betreffende Fragen. Sie berät die ihr zugewiesenen oder von ihr aufgegriffenen Geschäfte und unterbreitet den zuständigen Stellen Anträge.

<sup>2</sup> Die SLK ist zuständig für die Stellen- und Pensenkoordination.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderats bereitet die SLK zuhanden der Bildungskommission den Voranschlag für die Schulen vor.

<sup>4</sup> Die SLK sorgt für eine einheitliche Gestaltung der Übertrittsregelung in die Sekundarstufe I.

<sup>5</sup> Weitere Aufgaben der SLK sind im Funktionendiagramm des Organisationshandbuches (OHB) geregelt.

**Sekretariat****Art. 13**

Das Sekretariat Bildung ist für die Protokollführung und die Erledigung der administrativen Arbeiten der SLK verantwortlich.

**Schulleitungen****Grundsatz****Art. 14**

<sup>1</sup> Jeder Schul- und Kindergartenstandort wird von einer Schulleitung geleitet.

<sup>2</sup> Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen können.

**Aufgaben und Befugnisse****Art. 15**

Die Aufgaben der Schulleitungen sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement und im Funktionendiagramm (OHB) geregelt.

**3. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten****Mitwirkung****Art. 16**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission stellt die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten sicher.

<sup>2</sup> Die Schulleitung der einzelnen Schul- und Kindergartenstandorte legt die Form der Mitwirkung fest und setzt diese um.

**4. Gesundheits- und Beratungsdienste****Organisation****Art. 17**

Die Organisation des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung obliegt dem Sekretariat Bildung.

**Schulärztlicher Dienst  
Ernennung****Art. 18**

<sup>1</sup> Der Schularzt wird durch die Bildungskommission gewählt.

<sup>2</sup> Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Vechigen praktizierende Ärzte besorgt.

**Schulzahnärztlicher Dienst  
Ernennung Art. 19**

<sup>1</sup> Der Schulzahnarzt wird durch die Bildungskommission gewählt.

<sup>2</sup> Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Vechigen praktizierende Zahnärzte besorgt.

**5. Angebote der Gemeinde****Aufgabenhilfe****Art. 20**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet Aufgabenhilfe an. Einzelheiten werden in einer Weisung geregelt. Für die Genehmigung derselben ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Betrag für die Entschädigung der Betreuungspersonen auf Gesuch der Bildungskommission fest.

**Tagesschule****Art. 21**

Die Gemeinde führt eine Tagesschule. Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.

**Benützung der Schul-  
und Sportanlagen****Art. 22**

<sup>1</sup> Die Schul- und Sportanlagen der Gemeinde stehen den Schulen, Vereinen und weiteren Interessenten grundsätzlich zur Nutzung zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.

**Transportkosten****Art. 23**

Der Gemeinderat regelt auf Antrag der Bildungskommission den Schülertransport und die entsprechenden Kosten im Anhang II.

**6. Schlussbestimmungen****Inkrafttreten, Aufheben  
des bisherigen Rechts****Art. 24**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Reglement über die Schulorganisation vom 10. Dezember 1994 auf.

